

# Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von illegalen Graffiti an baulichen Anlagen

## **§ 1 Zuwendungszweck**

Die Attraktivität der Stadt Gelsenkirchen und die Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher werden nicht zuletzt am städtischen Erscheinungsbild gemessen. Im gesamten Stadtgebiet kommt es regelmäßig zu Verunstaltungen an Gebäuden durch häufig künstlerisch anspruchslose oder inhaltsleere Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursachen. Zum Zwecke der Verbesserung des Stadtbildes und zur schnelleren Beseitigung illegaler Graffiti sowie der finanziellen Entlastung von Privatpersonen soll die Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen stellt Fördermittel für die ordnungsgemäße Beseitigung und Verschönerung von illegalem Graffiti an straßenseitigen Außenflächen baulicher Anlagen im Stadtgebiet Gelsenkirchen sowie für anschließende vorbeugende Maßnahmen bereit.

Graffiti im Sinne dieser Richtlinie sind alle mittels Farbe wasserfest aufgebrachte Bilder, Schriftzüge oder Zeichen, die ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Wandflächeneigentümers aufgebracht worden sind.

Vorbeugende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind die zugelassenen, handelsüblichen Beschichtungen von Wänden, von deren Oberfläche sich Graffiti leicht und rückstandslos entfernen lassen und bei denen auch die wiederholte Reinigung mit aggressiven Graffitientfernern zu keiner nennenswerten Oberflächenabnutzung führt.

- (2) Zuschussfähig sind die folgenden Arbeiten, welche in Eigenleistung oder durch eine Fachfirma durchgeführt werden können:

1. Professionelle Entfernung des Graffitis, gegebenenfalls Auftrag einer Schutzschicht (Fachfirma)
2. Künstlerische Gestaltung bzw. Verschönerung der betroffenen Fläche durch ortsansässige professionelle Grafikkünstlerinnen und -künstler
3. Übermalung der betroffenen Fläche, gegebenenfalls Auftrag einer Schutzschicht (Eigenleistung)
4. Anpflanzung von Rankengewächsen (Fachfirma oder Eigenleistung)

- (3) Von einer Bezuschussung ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalens, der Stadt

Gelsenkirchen oder deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden. Den vorstehend bezeichneten juristischen Personen stehen Genossenschaften, Vereine und sonstige Gesellschaften als Eigentümer gleich, wenn diese juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar an ihnen beteiligt sind.

- (4) Geltungsbereich für die Förderrichtlinie ist die Stadt Gelsenkirchen. Schwerpunktmäßig werden bei der Vergabe die Folgearbeiten nach der im Rahmen der Gefahrenabwehr notdürftigen Beseitigung von Hassparolen und verfassungsfeindlichen Symbolen sowie die Vorhaben von wesentlicher touristischer Bedeutung an für die städtebauliche Gestalt und das Erscheinungsbild der Stadt Gelsenkirchen besonders wertvollen Straßen- und Platzbereichen gefördert.

Des Weiteren wird über die Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### **§ 3 Antragstellung, Bewilligungsvoraussetzungen, Abrechnung und Auszahlung**

- (1) Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte von Grundstücken sowie Bevollmächtigte entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung.
- (2) Im Falle der Fremdbeauftragung zur Leistungserbringung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 kann eine Bezuschussung nur erfolgen, wenn diese durch eine fachkundige, zuverlässige, leistungsfähige, auf die Entfernung von Graffiti bzw. Gartenbau spezialisierte Firma auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt wird.
- (3) Die Übermalung des Graffitis im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 sollte so erfolgen, dass ein wesentlicher Farbunterschied zur ursprünglichen Fläche vermieden wird. Eine geltende Gestaltungssatzung ist zu beachten.

Erstattungsfähig sind allein die Kosten für das Material. Mit der Beantragung ist eine Kosteneinschätzung für den Materialaufwand einzureichen. Verwendungsnachweise sind nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

- (4) Die Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn Strafantrag gestellt worden ist.
- (5) Der vollständige ausgefüllte Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu stellen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag mit allen Nachweisen (Grundbuchauszug ggf. Vertretungsvollmacht, Bildnachweis (Foto) der Fassade mit Graffiti, bei Fremdbeauftragung mindestens zwei Kostenvoranschlägen mit Datum oder eine Kosteneinschätzung bei Eigenleistung, Bescheinigung über den Strafantrag, ggf. Nachweis des Versicherungsbescheides zur Höhe der Kostenübernahme, ggf. Rechtsbehelfsverzichtserklärung) bei der Bewilligungsstelle vorliegt.

- (6) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag bestandskräftig entschieden worden ist oder ein Bescheid über den förderunschädlichen Vorhabenbeginn ausgestellt wurde. Wenn bereits vor der Bescheidung mit der Maßnahme begonnen wurde, ist eine Förderung ausgeschlossen. Als Beginn ist der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer-, Leistungs- oder Kaufvertrags zu werten.
- (7) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt. Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und die Schlussrechnung eingereicht sein.
- (8) Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage von Leistungsnachweisen, Fotos sowie Rechnungs- und Zahlungsbelege bei der Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu belegen. Die Belege sind der Bewilligungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 01. November des Antragsjahres.
- (9) Die bewilligende Stelle hält sich eine persönliche Inaugenscheinnahme der Abschlussarbeiten vor Auszahlung vor. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der bewilligenden Stelle auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten.

#### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss pro Grundstück und Jahr in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Bezuschussung steht in Abhängigkeit des geplanten Vorhabens nach § 2 Abs. 2:
 

1. Professionelle Entfernung	75% Gesamtkosten (maximal 3.500 EUR)
2. Verschönerung/Umgestaltung	75% Gesamtkosten (maximal 3.500 EUR)
3. Übermalung in Eigenleistung	100% Gesamtkosten (maximal 500 EUR)
4. Anpflanzung Rankengitter	75% Gesamtkosten (maximal 1.500 EUR)
- (2) Die Bezuschussung bezieht sich allein auf die Fläche, an welcher die Verunreinigung dokumentiert wurde. Eine Aufbereitung weiterer Flächen des Grundstücks ist nicht Gegenstand der Förderung.
- (3) Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs. Der hieraus entstehende Differenzbetrag wird gemäß § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie zu 75 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind der bewilligenden Stelle unverzüglich nach deren Erlangen anzuzeigen.

#### **§ 5 Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung**

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise aufgehoben werden.

- (2) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert und nach Maßgabe des § 49 a VwVfG NRW verzinst.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.